

Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222
Bezirk Villach - Land - Land Kärnten
Tel. 04256/2145 - noetsch@ktn.gde.at



Zahl: 004-4/2024

Sachbearbeiter: AL Mag.(FH) Philip Millonig

NIEDERSCHRIFT

über die **24. SITZUNG** des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal am **Mittwoch, dem 17. Dezember 2025, um 19:00 Uhr** im Veranstaltungssaal der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal.

ANWESENDE:

Bgm. Dipl.-HLFL-Ing. ALTERSBERGER Alfred	VP
1. Vize-Bgm. MACK, BSc Sebastian	VP
2. Vize-Bgm. ROHR Michael	SPÖ
GV Mag. (FH) SCHÄDL Rudolf	SPÖ
GR AL-HOSINI Adam	VP
GR TISCHHART Volker	VP (ab TAO 2)
GR TSCHMELITSCH Walter	VP
GR PERNULL Roswitha	VP
GR TUPPINGER Sabine	VP
GR GASTAGER Silvia	VP
GR TRINK Armin	SPÖ
GR BRUNNER Patrick	SPÖ
GR SCHÄDL Rudolf	SPÖ
GR ABUJA Johann	SPÖ
GR WIEGELE Witgar	GRÜNE
GR PICHLER Birgit	GRÜNE
GR WENDE Günther	FPÖ
GR-Ersatz MILLONIG Egbert	VP
GR-Ersatz Ing. ROTH Daniel	VP
Finanz-VW MILLONIG Melanie	(Beratend zu TAO zu 17 & 18)

ENTSCHULDIGT:

GV OITZL Johann	VP
GR-Ersatz Barbara Altersberger	VP
GR-Ersatz Wolfgang Mack	VP
GR SUPPNIG Johanna	SPÖ

UNENTSCULDIGT:

-x-

SCHRIFTFÜHRER:

AL Mag.(FH) Philip R. MILLONIG

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Sitzung ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO und der geltenden Geschäftsordnung der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal einberufen worden. Die Zustellnachweise liegen vor.



Fragestunde

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 46 ff der K-AGO keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

TAGESORDNUNG

1. Bestellung des Protokollprüfers
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Kontrollausschusses
4. Bericht aus dem Finanz-, Bildungs-, Kultur und Bauausschuss
5. Bericht aus dem Tourismus-, Nachhaltigkeits-, Ökologie und Umweltausschuss
6. Bericht aus dem Landwirtschafts-, Brauchtums-, Vereins- und Generationenausschuss
7. Sonstige Entgelte
8. Tierkörperentsorgung Festsetzung Entgelte
9. Fördervereinbarung Go-Mobil 2026
10. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
11. Verordnung Ganztageschule
12. Museumsvereinbarung 2026 - 2028
13. Müllgebührenverordnung
14. Mahringerhaus, 9612 St. Georgen 19, Wartungs- und Mietangelegenheiten
15. Zubau Kindergarten Nötsch
16. Stellenplanverordnung 2026
17. Kassenkredit 2026
18. Voranschlag 2026
19. Info neues Tourismusgesetz
20. Änderung des Flächenwidmungsplanes
 - a. Lichtenhof Kerschdorf – Gst. Nr. 1757, 1758, 1759, KG 75422 Kerschdorf
 - b. § 45 K-ROG 2021 – Semering – Gst.Nr 1118/2, KG 75439 St. Georgen
21. Antrag Besammlungserlaubnis – Arge Naturschutz
22. Architekturwettbewerb: Bauhof/FF Nötsch
23. Umbau bestehende Telekommunikationsanlage, 9611 Nötsch 222
24. Selbstständiger Antrag der Grünen – Bei Anschaffung von Ersatzteilen für Wasserleitungen bzw. Quellstuben – interkommunale Ausschreibungen
25. Klima- und Energie- Modellregionen (KEM), Bonusmaßnahmen
26. Einreichung 5. Baukultur Gemeindepreis „Nutzen, was da ist!“
27. Selbständige Anträge
28. Personalangelegenheiten

1. Bestellung des Protokollprüfers

Letzte Sitzung: GR Silvia Gastager und GR Armin Trink

Über Antrag des Vorsitzenden werden zu den Protokollprüfern GR Patrick Brunner und GR Günther Wende vorgeschlagen.

Stimmeneinheit

2. Bericht des Bürgermeisters

Herrn Horst Schwenner und Frau Andrea Bacher wird seitens des Gemeinderates für ihr jahrelanges Mitwirken in der Gemeinde gedankt, ein Präsent übergeben und für den Ruhestand bzw. Pension alles Gute gewünscht.

Pfarrprovisor Prasanth Goddumbarri wird als neuer Seelsorger für die Pfarre St. Georgen im Gailtal willkommen geheißen und alles Gute gewünscht. (Eintritt September 2025).



Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehende aktuelle Themen:

Neue Community Nurse bzw. Pflegekoordinatorin mit Bad Bleiberg, Hohenthurn, Feistritz/Gail und Nötsch i.G.

Superintendent Manfred Sauer wurde nach fast 24 Jahren feierlich verabschiedet

LED-Beleuchtung Kunstrasenplatz: Fototermin Nötsch – 22.01.26 um 18 Uhr

Schaden neuer Boden im VA-Saal nach Veranstaltung und Sanierungserfordernis Dach

Neuer Gefahrenzonenplan Gail, Vorstellung im Veranstaltungssaal

Krampuslauf

Die Arbeiten im Mahringerhaus im Bereich der Trachtenkapelle schreiten voran. Nach Freigabe der Versicherung wurde bereits der Boden abgetragen bzw. entfernt. Im 1. Quartal 2026 werden die Arbeiten fortgeführt.

Nötsch Holzbrücke – Provisorisch in Abstimmung mit ÖBB Instand gesetzt. Die Brücke wurde von der Interessentengemeinschaft Nötsch Süd errichtet und betreut. Für das Jahr 2026 wird eine neue Regelung mit der ÖBB getroffen.

Quellschutzgebiet Emmersdorf – Bericht zu Stand Vermessung für Kauf.

Wertschach – Entfernung Holzmasten und Umstellung LED bei der öffentlichen Beleuchtung

Energieverbräuche lt EEGIII wurden auf die Website – Amtstafel hochgeladen

Vor dem Gemeindeamt wurde der neue Infopoint sowie die digitale Amtstafel installiert.

Je ein Mitarbeiter/Kamerad von der FF St. Georgen/Gail, der FF Nötsch und Bauhof haben den Kurs zum Bursten absolviert.

Lt. Begutachtungsentwurf Kärntner Gemeindemandatare-Entschädigungsanpassung-VO-2026 ist ein Anpassungsfaktor 1,027

Antrag:

Es wird der Antrag an den Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit

3. Bericht des Kontrollausschusses

Antrag:

Es wird der Antrag vom Vorsitzenden gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Obmannes über die 20. Sitzung des Kontrollausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit



4. Bericht aus dem Finanz-, Bildungs-, Kultur und Bauausschuss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehende aktuelle Themen:

Im Finanz-, Bildungs-, Kultur- und Bauausschuss wurden in der 10. Sitzung am 08.04.2025 und der 11. Sitzung am 02.12.2025 folgende Schwerpunkte behandelt und Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat vorbereitet.

Zusammenfassend wurden in beiden Sitzungen wesentliche Weichenstellungen in den Bereichen Raumordnung, Liegenschaftsverwaltung, Kinderbetreuung, Feuerwehr/Bauhof, Gemeindeinfrastruktur, Digitalisierung, Klima- und Baukulturprojekte sowie der Haushaltsplanung 2026 vorbereitet, die nun dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Zusammenarbeit.

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Vorsitzenden wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit

5. Bericht aus dem Tourismus-, Nachhaltigkeits-, Ökologie und Umweltausschuss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende-Stv. berichtet über nachstehende aktuelle Themen:

8. Sitzung des Tourismus-, Nachhaltigkeits-, Ökologie und Umweltschutzausschusses am Donnerstag, dem 30. Oktober 2025:

Voranschlag 2026: Der Voranschlagsentwurf für die Bereiche 3 (Ortsbildpflege), 5 (Natur- und Landschaftsschutz), 7 (Fremdenverkehr) und 8 (Leichenhalle Saak, Leichenhalle St. Georgen, Leichenhalle Kerschdorf und Bergbad Wertschach), der vom Vorsitzenden erläutert wurde, wird inklusive händischer Anpassung zum Beschluss erhoben. Die finanziellen Wünsche für den Ausschuss werden im VA 2026 je nach Möglichkeit berücksichtigt.

Adventmarkt Nötsch: In diesem Jahr wird kein Adventmarkt stattfinden. Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass für zukünftige Veranstaltungen ein Konzept für die Attraktivierung der Parkanlage in Nötsch erstellt wird. Über das LEADER-Programm soll ein entsprechendes Projekt eingereicht werden.

92. Weinmesse Buttrio: Am Samstag, den 7. Juni 2025, wurde ein Ausflug mit Bus und abwechslungsreichem Programm organisiert, der allen Bürgerinnen und Bürgern offenstand.

Info neues Tourismusgesetz: Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kärntner Tourismusgesetzes beinhaltet weitreichende strukturelle und finanzielle Änderungen für die Kärntner Gemeinden. Bürgermeister Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger informierte über den Entwurf und erklärte, dass eine Stellungnahme zum neuen Tourismusgesetz abgegeben wird.

Kampagne „Kärnten radelt“: An dieser Kampagne wurde nicht teilgenommen.



Kärntner Blumenolympiade 2025: An der Olympiade 2025 wurde nicht teilgenommen.

Sonstiges:

Es wurde die Fremdenverkehrsstatistik Jänner – September 2025 vorgelegt.

Am Samstag, 29. November fand der Bauernmarkt-Wintermarkt der Slow Food Gemeinschaft Nötsch ab 10:00 bis 14:00 Uhr am Dorfplatz Nötsch statt.

Am Samstag, 06. Dezember 2025 fand der Adventmarkt der FF Kerschdorf-Wertschach ab 13:00 Uhr beim Rüsthaus Bach statt.

Am Samstag, 13. Dezember 2025 fand der Krampuslauf in Nötsch statt.

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit

6. Bericht aus dem Landwirtschafts-, Brauchtums-, Vereins- und Generationenausschuss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehende aktuelle Themen:

Am 4. Juni 2025 sowie am 22. Oktober 2025 fanden Sitzungen mit insgesamt zwölf Tagesordnungspunkten statt.

Es erfolgte eine Vorstellung und Präsentation der Eckdaten der „Gesunden Gemeinde“ durch unseren neuen Gemeindebetreuer Herrn Martin Schumnig vom Land Kärnten.

Weiters wurde ein Vorschlag zur Neufestlegung der Entgelte für die Tierkörperentsorgung ausgearbeitet.

Ebenfalls beraten wurde über das Angebot der Firma inmojo e.U. zum Thema „Freiwillig brings“.

Im Voranschlagsentwurf 2026 wurden die finanziellen Wünsche für die Bereiche des Ausschusses eingearbeitet.

Es wurde über die Förderungen für das Jahr 2025 beraten. Aufgrund des fehlenden Budgets wurde beschlossen, keine Förderbeträge auszubezahlen.

Am 30. November 2025 wurde ein Generationen-Nachmittag organisiert. Dieser umfasste Vorträge, die über die „Gesunde Gemeinde“ beantragt wurden, sowie Beiträge der Kinder der VS Nötsch und einer Kleingruppe der TK Wertschach. Zudem wurden Kaffee, Kuchen und Getränke serviert, und im Foyer wurde eine Gesundheitsstraße aufgebaut.

Der Kinderfasching soll am Sonntag, dem 15. Februar 2026, stattfinden. Treffpunkt ist um 14:00 Uhr am Hauptplatz Nötsch, von wo aus ein Umzug zum Veranstaltungssaal der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal erfolgt.

Er dankt den allen Mitglieder und Mitwirkenden für die sehr gute Zusammenarbeit.

Antrag:



Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Vorsitzenden wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit

7. Sonstige Entgelte

Antrag

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Sonstigen Entgelte werden ab 01.01.2026 wie folgt festgelegt:

Fotokopiergerät inkl. UST	Bleibt gleich
Kostenersatz A4 S/W von 1 - 10 Stück, je Stk.	€ 0,36
Kostenersatz A4 S/W ab 11. Stück, je Stk.	€ 0,11
Kostenersatz A4 Farbk. von 1 – 10 Stück, je Stk.	€ 0,94
Kostenersatz A4 Farbk. ab 11. Stück, je Stk.	€ 0,53
Kostenersatz A3 S/W, je Stk.	€ 0,41
Kostenersatz A3 Farbk., je Stk.	€ 1,48
Leistungen des Wirtschaftshofes Gemeindehaushalte (inkl. UST)	Bleibt gleich
Vertragsbediensteter/Beamter/K-GMG, je Std.	€ 37,70
Lieferwagen, Leichttransporter per km	€ 2,54
Traktor je Std.	€ 48,20
Schild und Pflug je Stunde	€ 9,05
Fräse je Stunde	€ 32,00
Leichttransporter per km	€ 2,54
Leistungen des Wirtschaftshofes an Dritte (inkl. UST)	Bleibt gleich
Vertragsbediensteter/Beamter/K-GMG, je Std.	€ 49,68
Lieferwagen, Leichttransporter per km	€ 3,36
Traktor je Std.	€ 58,08
Verstärkeranlage	Bleibt gleich
Ausleihung innerhalb der Gemeinde pro Tag	€ 27,00
Ausleihung außerhalb der Gemeinde pro tag zuzüglich der Kosten für den Betreuer!	€ 105,00
	NEU !!
AUFBAU/ABBAU-PAUSCHALE GROSSER SAAL	€ 250,--
GEMEINDEVERANSTALTUNGEN SIND KOSTENFREI!	
Hallengebühren für Aufbahrungshallen	Bleibt gleich
Aufbahrung für 2 bis 3 Tage	€ 64,00
Aufbahrung zusätzlicher Tag	€ 22,00
Aufbahrung für 1 Tag	€ 43,00

Stimmeneinheit



8. Tierkörperentsorgung Festsetzung Entgelte

Antrag:

Es wird der Antrag vom Landwirtschafts-, Brauchtums-, Vereins- und Generationenausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Entgelte für die Tierkörperentsorgung werden mit 01.01.2026 wie folgt angepasst:

Entgelte	Vorschlag 2026
KAT 1	€ 0,56/kg
KAT 2	€ 0,40/kg
KAT 3	€ 0,28/kg
Mindestgebühr	€ 5,00/kg

Stimmeneinheit

9. Fördervereinbarung Go-Mobil 2026

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Fördervereinbarung mit dem GO-Mobil Verein Unteres Gailtal für das Jahr 2026 mit einem Betrag von € 6.064,-- wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

10. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung Kindergarten und Kindertagesstätte

*gem. § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, in Nötsch Nr. 210*

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- *das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr*
- *die körperliche und geistige Eignung des Kindes*



- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage des Mutter-Kind Passes, der Impfkarte, vorhandener Befunde/Gutachten des Kindes, der Sozialversicherungsnummer und allenfalls, wenn es die Leitung für erforderlich erachtet, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
- die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften über den Besuch

- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann, oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Entwicklungsstand des Kindes im Kindergarten erkundigen. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (KBBG § 16a Abs. 3)
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe, Wechsel- Turngewand und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuschtiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.



- *Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Institution nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf, auf Verlangen, der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leitung / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.*
- *Haben die Leitung des Kindergartens und/oder die Elementarpädagogin Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten beziehungsweise um notwendige Schritte zur Förderung des Kindes einzuleiten.*
- *Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die PädagogInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.*
- *Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.*
- *Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.*
- *Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Namen, Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung zeitgerecht mitzuteilen.*
- *Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.*
- *Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.*
- *Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.*
- *Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)*

Information zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der



Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (K-KBBG § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMLUNGEN

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, dem Fachpersonal und den Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Mindestens zweimal im Jahr werden Elternversammlungen bzw. Elternabende gem. § 16a Abs. 2 K-KBBG einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

3. Betriebs- und Öffnungszeiten

Der Dienst im Kindergarten der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal beginnt mit 01. September jeden Jahres und endet mit 15. August jeden Jahres. Die Ferien (Weihnachts-, Ostern- u. Pfingstferien) richten sich nach den gesetzlichen Schulferien der Pflichtschulen Kärntens.

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Ganztägige Betreuung von 06:45 Uhr bis 16 Uhr

Halbtags ohne Essen bis 11:30 Uhr

Halbtags mit Essen bis 13:00 Uhr

4. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ersten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.



5. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen bzw. richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

145,00 € pro Monat für die Verpflegung (Jause und Mittagessen)
36,00 € pro Monat für die Jause für jene Kinder, die halbtags ohne Essen angemeldet sind
4€ pro Monat für den Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Nachhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Der monatliche Beitrag ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Soziale Staffelung:

Wenn Elternteile keinen Familienbonus Plus erhalten, gibt es 30 % Ermäßigung. Die Arbeitnehmerveranlagung ist von beiden Elternteilen als Nachweis vorzulegen. Die Ermäßigung gilt nur wenn die Arbeitnehmerveranlagung von beiden Elternteilen beantragt und vorgelegt wurde.

Die Tarife sind wertgesichert; die jeweils zu Jahresbeginn aufgrund der Wertsicherung zu ermittelnden neuen Beträge gemäß Verbraucherpreisindex der Statistik Austria sind auf volle Euro aufzurunden. Der Beitrag ist jeweils im Nachhinein zu entrichten.

6. Gemeinderatsbeschluss

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung vom 01. Jänner 2026. Ihr liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2025 zugrunde.

wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

11. Verordnung Ganztageschule

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der

VERORDNUNGS - ENTWURF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal hat in seiner 24. Sitzung vom 17. Dezember 2025 unter der Zahl: 232/2025 (001/2025) auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr.



58/2000, zuletzt geändert LGBl.Nr. 95/2024, die folgende Verordnung, mit welcher die **Tarifordnung** für die ganztägige Schulform an der Volksschule Nötsch (Ganztageschule) ausgeschrieben wird, beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch der Ganztageschule, an der Volksschule Nötsch im Gailtal, wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Ganztageschule ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 11.35 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (ab 10 Kindern) wird eine Betreuung bis 18 Uhr angeboten.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Tagen bis nach der Lernbetreuung anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Volksschuldirektion und der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
2. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 5 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der Betreuungsbeitrag ist für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben. Das Gesetz bietet die Möglichkeit die schulische Betreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch zu nehmen.
4. Der monatliche **Kostenbeitrag** für die schulische Tagesbetreuung ist im Vorhinein zu entrichten und beträgt

	1 tägiger Besuch	2 tägiger Besuch	3 tägiger Besuch	4 tägiger Besuch	5 tägiger Besuch
Betreuung bis 16:00 Uhr	32,40	42,70	64,80	85,00	109,80



5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 6 Soziale Staffelung Elternbeitrag

Die soziale Staffelung gemäß § 5 Absatz 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: Bundesgesetzblatt I 8/2017, in der geltenden Fassung, ist wie folgt festgelegt:

Wenn Elternteile keinen Familienbonus Plus erhalten, gibt es 30 % Ermäßigung. Die Arbeitnehmerveranlagung ist von beiden Elternteilen als Nachweis vorzulegen. Die Ermäßigung gilt nur wenn die Arbeitnehmerveranlagung von beiden Elternteilen beantragt und vorgelegt wurde.

§ 7 Sonstige Beiträge

Die Höhe des **Essensbeitrages** beträgt monatlich pauschal

	1 tägiger Besuch	2 tägiger Besuch	3 tägiger Besuch	4 tägiger Besuch	5 tägiger Besuch
Verpflegungsbeitrag	29,10	58,30	87,40	116,60	145,70

Der Arbeitsmittelanteil und –beitrag beträgt pro Semester EUR 15,00 und wird jeweils im Oktober und März zur Vorschreibung gebracht.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten tritt die Verordnungen vom 16.12.2024, ZI: 232/2024 (001/2024) außer Kraft.

Stimmeneinheit

12. Museumsvereinbarung 2026 - 2028

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Fördervereinbarung mit dem Verein des Nötscher Malerkreise für die Jahre 2026 bis 2028 mit jährlich € 15.000 aus BZ i.R. wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

13. Müllgebührenverordnung

Anträge:

Es wird der I. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom XX. Dezember 2025, Zahl: 852/0/2026, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nötsch im Gailtal vom 26. August 1994, Zl. 813/94-I-ts (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) je RESTMÜLLTONNE mit 120 Liter Inhalt.....€	40,90
b) je RESTMÜLLTONNE mit 240 Liter Inhalt.....€	82,00
c) je RESTMÜLLTONNE mit 1100 Liter Inhalt.....€	333,90
d) je Zweitwohnsitz (5 Säcken pro Jahr).....€	20,70

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Müllbehälter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt.....€	8,00
b) Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt.....€	13,00
c) Restmülltonne mit 1100 Liter Inhalt.....€	59,40

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Müllsack.....€	6,30
----------------	------



- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Biotonne inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) Biomüllbehälter mit 120 Liter Inhalt.....	€	12,80
b) Biomüllbehälter mit 240 Liter Inhalt.....	€	25,60
c) Biomüllbehälter mit 1100 Liter Inhalt.....	€	77,00
d) zuzüglich je kg Gewicht des Inhaltes	€	0,35

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftenanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 852/0/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit



Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Entgelte im Interkommunalen Altstoffsammelzentrum werden ab dem 01.01.2026 gem. der Indexierung von +4,3 % wie folgt gerundet angepasst:

Entsorgungsgebühr Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen inkl. 10 % Ust.	
Altholz belastet	€ 73,00 / m ³
Sperrmüll und Altholz	€ 47,00 / m ³
Bauschutt	€ 71,00 / m ³
PKW-Altreifen mit Felge	€ 8,30 / Stk.
PKW-Altreifen ohne Felge	€ 4,20 / Stk.
LKW-Traktor-Altreifen mit Felge	€ 27,10 / Stk.
LKW-Traktor-Altreifen ohne Felge	€ 18,80 / Stk.
Mindestgebühr und Zugangsgebühr für Externe	€ 4,90 / Pro Fall

Stimmeneinheit

14. Mahringerhaus, 9612 St. Georgen 19, Wartungs- und Mietangelegenheiten

Anträge:

Es wird der I. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Das beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Wartungsangebote/Verträge vom 13.04.2025 und 30.04.2026 der Fa. Walter Bösch GmbH & Co KG über die wiederkehrenden Wartungsarbeiten in 9612 St. Georgen 19 werden zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt bis zur Gemeinderatssitzung mit den Mietern ein Gespräch zu führen, wie die weitere Zusammenarbeit aussehen soll und nach welchen Rechtsgrundlagen Forderungen, welche nicht im MRG verankert sind, gestellt und ohne Zustimmung des Vermieters umgesetzt werden können. Die Vermieter haben in ihren Mietverträgen eine Benützung der Liftanlage nicht gefordert und auch nicht niederschreiben lassen.

Stimmeneinheit

Am 11.12.2025 wurden die Mieter von Amtswegen bzgl. eines Termines telefonisch kontaktiert. Hier wurde hingewiesen, dass bereits mitgeteilt wurde, dass dies nur schriftlich zu erfolgen hat.

Es wird der III. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die juristische Begleitung in Mietangelegenheiten durch RA Mag. Alexander Jelly wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit



15. Zubau Kindergarten Nötsch

Anträge:

Es wird der I. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Den vorliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Angebot vom 28.10.2025, des Planungsbüros Urban, für die Hauptplanungsarbeiten mit Gesamtkosten von € 30.000,00 wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit
(GR-Ersatz Ing. Roth war nicht im Saal)

Es wird der II. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Den vorliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Angebot vom 31.10.2025 des Dipl.-Ing. Klaus Gelbmann, für die Statik mit Gesamtkosten von netto € 7.100,00 wird zum Beschluss erhoben

Stimmeneinheit
(GR-Ersatz Ing. Roth war nicht im Saal)

Es wird der III. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Den vorliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Angebot vom 14.11.2025 Kastner ZT-GmbH, für den Brandschutz mit Gesamtkosten von netto € 1.680,00 wird zum Beschluss erhoben

Stimmeneinheit
(GR-Ersatz Ing. Roth war nicht im Saal)

Es wird der IV. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Den vorliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Angebot vom 20.11.2025 der Sicherheitstechnik Planungs- und Baustellenkoordination, Ingenieurbüro Wulz, für die Baukoordination mit Gesamtkosten von netto € 4.704,50 wird zum Beschluss erhoben

Stimmeneinheit
(GR-Ersatz Ing. Roth war nicht im Saal)

Es wird der V. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der seitens der Verwaltungsgemeinschaft – Baudienst erarbeiteten Entwurfsvertrag für die vorhin gefassten Aufträge wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit
(GR-Ersatz Ing. Roth war nicht im Saal)



Es wird der VI. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Den vorliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Angebot vom 12.11.2025 von Mein Energieberater, Dipl.-Ing. (FH) Martin Fasold, MSc, für die Energieberatung mit Gesamtkosten von netto € 357,50 wird zum Beschluss erhoben

Stimmeneinheit
(GR-Ersatz Ing. Roth war nicht im Saal)

Es wird der VII. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Den vorliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Einreichplänen des Planungsbüros Urban vom 17.11.2025, Nr.: 160/ER01 über den Zubau beim Kindergarten Nötsch wird die Zustimmung erteilt.

Stimmeneinheit
(GR-Ersatz Ing. Roth war nicht im Saal)

Es wird der VIII. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Den vorliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben Zubau Kindergarten mit Gesamtkosten von € 1.000.000,00 wird die Zustimmung erteilt. Die Finanzierung erfolgt mit BZ a. R. € 500.000,00 – 2026 und € 200.000,00 – 2027, Förderung Zweckzuschuss gem. Art. 15a B-VG € 175.000,00, KIG - 2025 € 74.000,00, IKZ - 2026 € 50.000,00 und 1.000,00 sonstige Förderstellen

Stimmeneinheit

16. Stellenplanverordnung

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 17.12.2025, Zahl: 011/0/2025, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze



Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 234 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigung s- ausmaß in %	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	75,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	D	III	10	42	42,00
4	70,00%	D	III	6	30	21,00
5	100,00%	C	V	10	42	42,00
6	100,00%			6	30	30,00
7	100,00%	C	V	8	36	36,00
8	50,00%	D	III	5	27	
9	50,00%			6	30	
10	100,00%	K	-	11	45	
11	100,00%	K	-	9	39	
12	100,00%	K	-	9	39	
13	100,00%	P3	III	6	30	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	100,00%			6	30	
16	100,00%			6	30	
17	50,00%			6	30	
18	50,00%	P5	III	2	18	
19	100,00%	P4	III	6	30	
20	50,00%	P4	III	4	24	
21	37,50%	P5	III	2	18	
22	75,00%	P5	III	2	18	



23	50,00%			5	27	
24	100,00%	P2	III	8	36	
25	100,00%	P3	III	7	33	
26	100,00%			6	30	
27	100,00%			6	30	
BRP-Summe						234,00

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.09.2025, Zahl: 011/0/2024 (001/2025), außer Kraft

Der Bürgermeister:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

17. Kassenkredit 2026

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

„Das beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Angebot der Raiffeisen Bank Villach, vom 12.11.2025 über einen Kassenkredit in der Höhe von € 1.452.292,-- wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmenmehrheit
(Grüne und GR Brunner dagegen und Rest dafür)

18. Voranschlag 2026

Anträge:

Es wird der I. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Mittelfristige Finanzplan 2026-2030 wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die

VERORDNUNG



des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 17.12.2025, Zl. 900-2-/2025 (VA 2026), mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2026
Erträge	€ 9.615.600,--
Aufwendungen	€ 9.844.500,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ -----
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 116.500,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen ¹	€ -345.400,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2026
Einzahlungen	€ 9.916.000,--
Auszahlungen	€ 10.445.500,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung²	€ -529.500,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

¹ Entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

² Entspricht dem Saldo 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015



Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.452.292,--

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

wird zum Beschluss erhoben.

Stimmenmehrheit dafür

(Vize-Bgm. Rohr, GR Brunner und GR-Ersatz Rohr dagegen und Rest dafür)

19. Info neues Tourismusgesetz

Antrag:

Es wird der Antrag vom Tourismus-, Nachhaltigkeits-, Ökologie und Umweltschutzausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die oben angeführte Stellungnahme bzw. Vorschläge der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal zur Gesetzesbegutachtung des neuen Kärntner Tourismusgesetzes werden zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

(Vize-Bgm. Mack war bei der Abstimmung nicht im Saal)

20. Änderung des Flächenwidmungsplanes

a. Lichtenhof Kerschdorf – Gst. Nr. 1757, 1758, 1759, KG 75422 Kerschdorf

Antrag:

Es wird der Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der

VERORDNUNGS - ENTWURF

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 17.12.2025, Zahl: 031-3-01/2025, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom xxx, Zahl: xxx, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1



(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal wird wie folgt geändert:

Nr.:	Parz. Nr. Katastralgemeinde	von derzeitige Widmung:	in Widmung:	Flächenausmaß in m ²
01/2025	1757 (Teilfläche) KG 75422	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	ca. 2.000 m ²
	1758 (Teilfläche) KG 75422			ca. 1.250 m ²
	1759 (Teilfläche) KG 75422			ca. 1.250 m ²

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Beilage: Lageplan

Der Bürgermeister
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

Der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnungs-Entwurf inkl. der Beilagen wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit
(Vize-Bgm. Mack war bei der Abstimmung nicht im Saal)

b. § 45 K-ROG 2021 – Semering – Gst.Nr 1118/2, KG 75439 St. Georgen

Antrag:

Es wird der Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Bescheid über die Ausnahmegewilligung nach § 45 KROG 2021 für das Vorhaben „Erweiterung Überdachung am best. Objekt“ für das Grundstück Nr. 1118/2, KG 75439 St. Georgen im Gailtal, wird zum Beschluss erhoben. Die Inhalte aus den beiliegenden Stellungnahmen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Stimmeneinheit

21. Antrag Besammlungserlaubnis – Arge Naturschutz

Antrag:



Es wird der Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Besammlungserlaubnis wird befristet für die jetzige Legislaturperiode bis zum 31.03.2027 zugestimmt.

Stimmeneinheit

22. Architekturwettbewerb: Bauhof/FF Nötsch

Antrag:

Es wird der Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss über den Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Rahmen der Baukulturförderung wird nach erfolgter Abstimmung, gemeinsam mit dem Land Kärnten für die Neuerrichtungen Bauhof und Rüsthaus Nötsch ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Die Gesamtkosten von € 50.000,00 und einer möglichen Förderung von € 25.000,00 werden zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

23. Umbau bestehende Telekommunikationsanlage, 9611 Nötsch 222

Antrag:

Es wird der Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss über den Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Einreichplan vom 25.09.2024, Plan Nr.: K004P02240925, des Planverfassers RNC Solutions für den Umbau der bestehenden Telekommunikationsanlage, 9611 Nötsch 222 wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

24. Selbstständiger Antrag der Grünen – Bei Anschaffung von Ersatzteilen für Wasserleitungen bzw. Quellstuben – interkommunale Ausschreibungen

Antrag:

Es wird der Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss über den Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem selbstständigen Antrag der Grünen vom 23. April 2025:

„Bei der Anschaffung von Ersatzteilen für Wasserleitungen sind interkommunale Ausschreibungen durchzuführen, um das Gemeindebudget zu entlasten.“

Stimmeneinheit

Ergänzend wurde im Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss festgehalten, dass der Antrag dem Land Kärnten und den ÖGWV zur weiteren Bearbeitung und Handhabung für die Wasserversorger weitergeleitet

25. Klima- und Energie- Modellregionen (KEM), Bonusmaßnahmen



Antrag:

Es wird der Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss über den Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Es werden nachstehende bei den im Rahmen des KEM-Programmes umgesetzte Bonusmaßnahmen:

- 1) Im Mahringerhaus 9612 St. Georgen 19 wurde im Bereich der FF St. Georgen im Gailtal die Stromheizung gegen eine Luftwärmepumpe ausgetauscht, die Gebäude- und Dachfläche gedämmt, die Beleuchtung auf LED umgestellt sowie eine PV-Anlage für eine gemeinschaftliche Erzeugung installiert und
- 2) Im Wirtschaftshof Betriebsbüro wurde die alte Ölheizung gegen eine Pelletsheizung ausgetauscht,

zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

26. Einreichung 5. Baukultur Gemeindepreis „Nutzen, was da ist!“

Antrag:

Es wird der Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss über den Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Ausschreibungsbogen zum 5. Baukulturgemeinde-Preis „Nutzen, was da ist!“ wird die Zustimmung erteilt.

Stimmeneinheit

27. Selbständige Anträge

Diese werden in der Sitzung eingebracht und dann vom Vorsitzenden zugeteilt. Es sind keine eingelangt.

28. Personalangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt und eine eigene Niederschrift darüber verfasst.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese um 20:57 Uhr.

Es folgen die Weihnachtsansprachen und ein gemütlicher Ausklang.

1. Protokollprüfer

Der Vorsitzende:

.....
(GR Patrick Brunner)

.....
(Bgm. Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)



2. Protokollprüfer:

.....
(GR Günther Wende)

Der Schriftführer:

.....
(AL Mag. (FH) Philip Millonig)

